# Der Tischtitel.

## Ein Beitrag zur Lehre von den Voraussetzungen der Ordination nach katholischem Kirchenrecht.

---

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität
zu Erlangen

vorgelegt von

Herbert Neufeld
aus Berlin.

Approbiert am 4. Mai 1929.

Erlangen

Druck der Buch- und Akzidenzdruckerei Höfer & Limmert
1929.

29:236

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern in Dankbarkeit.

## Benützte Literatur.


Acta Concilii, Collectio Lacensis Bd. VII. Freiburg i. Br. 1870 ff.

Barbosa, Aug., Collectanea Doctorum . . . Lugduni 1647 ff.

Brant, Seb., Das Narrenschiff. Basel 1494.

Buchner, Fr. X., Kirchliche Zustände in der Diözese Eichstätt am Ausgange des 15. Jahrhunderts. In: Patoralblatt des Bistums Eichstätt, Jahrg. 1902.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

Codex iuris canonici (CIC).

Concilii Tridentini, Canones et Decreta, ed. Richter-Schulte. Leipzig 1853.

Corpus iuris canonici (ed. Friedberg). Leipzig 1879—1881.

Döllinger, Gg., Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen. München 1838 ff.

Garcia, N., Tractatus de beneficiis, Mainz 1614.

Geiger, K. A., Handbuch für die gesamte Pfarramtsverwaltung im Königreiche Bayern. I. Bd. 10. Auflage. Regensburg 1910.

Haring, Joh. B., Grundzüge des Katholischen Kirchenrechts. 2 Bde. 3. Auflage. Graz 1924.

— Das Ordinationsrecht nach dem neuen kirchlichen Gesetzbuch in „Theologisch-praktische Quartalschrift". 71. Jahrg. Linz 1918.

Heiner, Franz, Katholisches Kirchenrecht. 2 Bde. Paderborn 1893.

Hergenröther-Hollweck, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 2. Auflage. Freiburg i. Br. 1905.

Hilling, Nik., Das Personenrecht des Codex Juris Canonici. Paderborn 1924.

Hinschius, Paul, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I. Bd. Berlin 1869.

Hofmann, Aug., Das Recht der Religionsgesellschaften in Bayern. München 1928.

Kirchenlexikon, herausgegeben von Wetzer und Welte, 2. Auflage. 11. Bd. (unter „Titulus“ von Joh. Bapt. Sägmüller.) Freiburg i. Br. 1899.

Krick, Ludw. Hch., Das Katholische Pfründewesen im Königreiche Bayern. 2. Auflage. Passau 1891.

Laemmer, Hugo, Zur Kodifikation des kanonischen Rechts. Freiburg i. Br. 1899.

Meurer, Chr., Bayerisches Kirchenvermögensrecht. II. Bd. Stuttgart 1901.

Meyer, Jul., Ursprung und Entwicklung des Tischtitels nach gemeinem und bayerischem Rechte. im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“. Bd. III. Mainz 1858.

Monumenta Boica, ed. academia scientiarum Maximil.-Boica. München 1763 ff.

Nacke, Joh., Der Tischtitel. Paderborn 1869.

Neues Testament.

Philipps, G., Kirchenrecht. I. Bd. 3. Aufl. Regensburg 1855.

Pirhing, E., Jus canonicum. Dillingen 1674 ff.

Rechberger, G., Enchiridion iuris ecclesiastici Austriaci. Linz 1809.

Reiffenstuel, Anacl., Jus canonicum universum. Freising 1700.

Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 8. Auflage. Leipzig 1886.

Riganti, G., Commentaria in regulas, constitutiones et ordinationes Cancellariae Apostolicae. 4 Bde. Rom 1751.

Sägmüller, Joh. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts. 3. Auflage. Freiburg i. Br. 1914.

— Der Tischtitel in der Diözese Rottenburg bis zum Jahre 1848. In „Theologische Quartalschrift“. 91. Jahrg. Tübingen 1909.

— Über den Ursprung des Tischtitels. In „Theologische Quartalschrift“. 89. Jahrg. Tübingen 1907.

Sauter, J. A., Fundamenta iuris ecclesiastici catholicorum. Freiburg i. Br. und Constanz 1810.

v. Schenkl, M., Institutiones iuris ecclesiastici. 3. Aufl. Ingolstadt 1793.

v. Scherer, R., Handbuch des Kirchenrechts. 2 Bde. Graz 1886 ff.

Schmier, Fr., Jurisprudentia canonico-civilis. Salzburg 1716.

Schneider, Ph., Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich. Regensburg 1898.

Silbernagl, Isidor, Lehrbuch des Katholischen Kirchenrechts. 4. Auflage. Regensburg 1903.

— Verfassung und Verwaltung sämtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern. 4. Auflage. Regensburg 1900.

Sohr, Wilh., De titulo mensae (Dissertation). Breslau 1829.
Weber, K., Neue Gesetz- und Verordnungen-Sammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Nördlingen 1880 ff.

---

**Zeitschriften.**

Archiv für katholisches Kirchenrecht. Mainz.
Pastoralblatt für das Bistum Eichstätt.
Theologisch-praktische Quartalschrift. Linz.
Theologische Quartalschrift. Tübingen.

---

# Inhaltsübersicht.

Seite

I. Abschnitt: Das kanonische Titelrecht im Allgemeinen.

§ 1. Begriff und Ursprung des kanonischen Weihetitels . . . . 9
§ 2. Die weitere Entwicklung des Titelrechts bis zum Konzil von Trient . . . . . 11
§ 3. Das nachtridentinische Titelrecht bis zum Codex iuris canonici . . . . . 18

II. Abschnitt: Der Tischtitel im besonderen.

§ 4. Begriff und Entstehung des Tischtitels . . . . . 23
§ 5. Die Verbreitung des Tischtitels . . . . . 28
§ 6. Die rechtliche Natur des Tischtitels . . . . . 34
§ 7. Bedingter und unbedingter Tischtitel . . . . . 41
§ 8. Das Erlöschen des Tischtitels . . . . . 43
§ 9. Zusammenfassende Beurteilung des Tischtitels . . . . . 44

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41533901_0055

## I. Das kanonische Titelrecht im Allgemeinen.

### § 1.

### Begriff und Ursprung des kanonischen Weihetitels.

Das Titelrecht der katholischen Kirche hat eine sehr alte Geschichte. Und nur aus der Geschichte dieses Rechtsinstitutes ist die uns eigentümlich anmutende Bezeichnung titulus canonicus, Ordinationstitel, verständlich.

Der Begriff „kanonischer Weihetitel" besagt ganz allgemein die Sicherung resp. Gewährleistung des standesgemäßen Unterhaltes „pro tota ordinati vita"[1]) vom Empfang der höheren Weihen ab und zwar in der Weise, daß der Nachweis dieses Weihetitels zu den positiven Voraussetzungen für den Empfang der ordines maiores gehört[2]).

Es ist von Interesse zu verfolgen, wie das Wort „titulus" zu dieser feststehenden juristischen Bezeichnung gekommen ist[3]). Ursprünglich bedeutet „titulus" nichts anderes als „Aufschrift", „Inschrift". So bezeichnete die Aufschrift an einem Hause entweder den Erbauer, den Eigentümer oder aber den, dem das Haus gewidmet war. Der „titulus" war also ein Erkennungs- oder Unterscheidungszeichen, das durch eine Aufschrift kenntlich wurde.

Als nach dem Mailänder Toleranzedikt vom Jahre 313 n. Chr. öffentliche christliche Gotteshäuser errichtet wurden, erhielten auch sie eine Aufschrift, ein Unterscheidungszeichen. Naturgemäß bezeichnete die Aufschrift an den Kirchen das Glaubensgeheimnis oder den Märtyrer, dem die betreffende Kirche geweiht war. So haben wir den titulus „Sanctae Crucis", „Sanctissimae

1) CJC. can. 979 § 2.

2) CJC. can. 974 § 1,7.

3) Vergl. zum Folgenden Hinschius I, S. 63ff. und Sägmüller in Wetzer und Weltes Kirchenlexikon unter „Titulus".

Trinitatis“ oder „Sancti Pauli“ u. a. Es ist selbstverständlich, daß die Kirchen nach ihrer Bezeichnung, nach ihrem titulus genannt wurden, und damit wurde die Bezeichnung „titulus“ zur Bezeichnung für die Kirche selber.

Ein neues Moment spielt nunmehr hinein in die Geschichte des Wortes „titulus“ in seiner heutigen Bedeutung. In den ersten christlichen Jahrhunderten kannte man nur die sogenannten relativen Ordinationen, d. h., es wurden die Geistlichen, die Kleriker, geweiht für den Dienst an einer bestimmten Kirche. Ordination und Anstellung fielen also in den ersten Zeiten zusammen. Die Geistlichen wurden nach den oben gemachten Ausführungen auf eine bestimmte Kirche, einen bestimmten titulus geweiht. Daher hießen sie auch „titulati“ oder „intitulati“.

Der Unterhalt dieser für gewöhnlich auf Lebenszeit angestellten, also inamoviblen Kleriker wurde seit dem 3. Jahrhundert[4]) aus dem Vermögen der Hauptkirche einer Diözese bestritten, da ja nur dieser das Kirchenvermögen zustand. Im 5. Jahrhundert wurde dieses gemeinschaftliche Vermögen den einzelnen Kirchen übertragen. Damit gingen die Unterhaltungsansprüche der Geistlichen von dem Hauptkirchenvermögen über auf das Vermögen der betreffenden Kirche, für die sie geweiht resp. an der sie angestellt waren. Titulus wurde dabei nicht etwa die Bezeichnung für das Seelsorgsamt an der Kirche im allgemeinen, sondern nur für den vermögensrechtlichen Teil desselben, aus dem der Geistliche seinen Unterhalt bezog.

Die Vorteile der relativen Ordinationen hatten einmal eine asketisch-disciplinäre Seite. Diese bestand darin, daß die betreffenden Geistlichen durch die feste Bindung an ihre Kirchengemeinde diese mit all ihren Nöten und Sorgen gut kennenlernen konnten, daß sie aber ferner auch von Müßiggang und Herumvagieren („clerici vagi“) abgehalten wurden.

In materieller Beziehung — gerade diese Seite des

4) Vorher dienten freiwillige Gaben, die dem Bischof dargebracht wurden, eigenes Vermögen und im Notfalle Gewerbebetrieb dem Unterhalt des Klerus. Vergl. Nacke, S. 1 ff.

menschlichen Lebens muß für das ersprießliche Wirken in geistigen Berufen gesichert sein — war durch die relativen Weihen der Lebensunterhalt der Geistlichen gesichert. Die Geistlichen brauchten also nicht zu Gewerbebetrieben, die mit ihrem Stande unvereinbar waren, oder gar zum Betteln ihre Zuflucht zu nehmen.

Diese Vorteile bestimmten die Kirche, den titulus canonicus zu den Voraussetzungen der Ordination zu machen, wobei nach Einführung der sogenannten absoluten Ordinationen, bei denen die Weihe ganz unabhängig von einer tatsächlichen, ja sogar möglichen Anstellung erteilt wurde, die Bezeichnung titulus nur noch die materielle Sicherstellung des Geistlichen nach der Weihe bezeichnete.

## § 2.

## Die weitere Entwicklung des Titelrechts bis zum Konzil von Trient.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen über das Titelrecht brachte die Synode von Chalcedon i. J. 451 n. Chr. Hier wurde bestimmt[1]), daß die Weihe der ohne Titel ordinierten Geistlichen, der sog. clerici vagi oder acephali, rechtlich wirkungslos, irrita, sein solle. Da anscheinend diese Bestimmungen, die wohl in erster Linie gegen die absoluten Ordinationen sich richteten, im Laufe der Zeit in Vergessenheit gerieten, wurden sie von der Synode von Piacenza i. J. 1095[2]) erneuert. Auch die Synode von Piacenza konnte mit der bloßen Aufstellung eines Verbotes gegen die überhandnehmenden Mißstände nichts ausrichten. Deshalb bestimmte Papst Alexander III. auf dem dritten Laterankonzil vom Jahre 1179, daß derjenige Bischof, der einen Kandidaten ohne Titel zum Diakon oder Priester weihe, diesen solange alimentieren müsse, bis er ihm einen kirchlichen Posten verleihe, es sei denn, daß der betreffende Kandidat eigenes Vermögen besitze. Der lateinische Text dieser Bestimmung, die von großer Bedeutung für die weitere Entwicklung des Titelwesens ist, lautet:[3]) „Episcopus, si aliquem sine certo

1) c. 1 D. LXX.
2) c. 2 D. LXX.
3) cap. 4 X 3,5.

titulo, de quo necessaria vitae percipiat, in diaconum vel presbyterum ordinaverit, tamdiu ei necessaria subministret, donec in aliqua ecclesia ei convenientia stipendia militiae clericalis assignet, nisi talis ordinatus de sua vel paterna hereditate subsidium vitae possit habere." — Damit war zugleich die rechtliche Wirkungslosigkeit der Weihen ohne Titel aufgehoben.

Innocenz III. (1198—1216) dehnte die Bestimmung Alexanders auf die Subdiakone aus. Das hängt damit zusammen, daß um diese Zeit etwa der Subdiakonat, obwohl ein ordo iuris humani, zu den ordines maiores gezählt wurde. Eine weitere Ausdehnung, auch auf die ordines minores oder gar die Tonsur scheiterte am Widerstand der für die Belastungsfreiheit ihrer Vermögen besorgten Bischöfe[4]). Weiterhin verpflichtete Innocenz auch den Nachfolger des Bischofs, der sine titulo geweiht hatte, zur Sustentation des so Geweihten[5]).

Obwohl in der Bestimmung Alexanders III. das eigene Vermögen des sine titulo Geweihten nur in dispensativer Weise den Bischof von der an sich für ihn bestehenden Sustentationspflicht befreite, so haben doch Kanonisten der damaligen Zeit aus dem Nachsatz, der mit „nisi" begann[6]), einen eigenen Ordinationstitel zu konstruieren gewußt. Innocenz III. hat diese Bestrebungen, die den kirchlichen Tendenzen strikt zuwiderliefen, legalisiert indem er bestimmte: „Tuis quaestionibus respondemus, quod clericos in minoribus ordinibus constitutos de patrimonialibus bonis habentes, unde possint congrue sustentari, etsi nondum fuerint beneficium ecclesiasticum assecuti, dummodo aliud canonicum non obsistat, ad superiores ordines poteris promovere"[7]). Damit war den absoluten Ordinationen wieder Tür und Tor geöffnet, und ein zweiter Ordinationstitel, der titulus patrimonii trat neben den bisherigen titulus beneficii, den Titel auf Einkünfte aus einem Kirchenamte. Wenn auch Nacke[8])

4) Vergl. Phillips I, 607.
5) Beide Bestimmungen cap. 16 X 3,5.
6) S. oben.
7) cap. 23 X 3,5.
8) S. 8.

erklärt, daß durch die Einführung des titulus patrimonii dieser nicht als gleichberechtigt neben den titulus beneficii getreten sei, sondern nur zeitweilig bis zur Erlangung eines beneficium gegolten habe, so berührt das doch die tatsächliche Entwicklung des Titelwesens in keiner Weise. Tatsache ist, daß auf den titulus patrimonii ohne jede Rücksicht auf eine Mögichkeit, späterhin ein beneficium zu erlangen, geweiht wurde, ja, daß sogar dieses patrimonium noch abgeschwächt wurde zu der bloßen Forderung einer pensio, auf die hin geweiht werden konnte.

Was ist nun unter patrimononium im kanonistischen Sinne zu verstehen?

Wie schon aus der Bestimmung Alexanders III. und dann weiter aus den oben angeführten Worten Innocenz III. hervorgeht, ist unter patrimonium das eigene Vermögen des Weihekandidaten zu verstehen. Es ist da die Rede von „sua vel paterna hereditas" und von „bona patrimonialia"[9]). Weiterhin verlangte die Kirche für den titulus patrimonii den gesicherten Besitz eines zum standesgemäßen Leben ausreichenden eigenen Vermögens in Grundstücken, in sicheren verzinslichen Kapitalien, Darlehensforderungen oder Schuldobligationen[10]). Es ist klar, daß dieser Titel eine weite Auslegung zuließ, daß aus ihm heraus all die anderen späteren Formen des Titelwesens sich entwickeln konnten. Ja man ging so weit zu behaupten, daß überall da, wo der Unterhalt des Klerikers gesichert sei, auch der kanonische Weihetitel als vorhanden anzusehen sei[11]).

In folgerichtiger Durchführung dieses Grundsatzes ging zuerst aus dem patrimonium der titulus pensionis hervor, der sich ebenfalls bis heute im Codex iuris canonici erhalten hat[12]). Unter pensio im Sinne des Titelrechts ist die rechtlich gesicherte Übertragung einer zum lebenslänglichen und ausreichenden Unterhalt des Klerikers auf Grund und Boden haftenden Rente seitens

9) Vergl. oben S. 12.
10) Vergl. Heiner, kath. Kirchenrecht. Bd. I. S. 199.
11) Vergl. Sägmüller im Kirchenlexikon.
12) CIC. can. 979.

einer dritten Person zu verstehen[13]). Das kirchliche Recht kennt verschiedene Arten von pensiones:[14])

1. pensio, quae perpetuo imposita est fructibus beneficii et etiam post vitam pensionarii durat. Diese pensio entspricht durchaus dem Begriff des beneficium. Daher stellt sie nach allgemeiner Auffassung den ordentlichen titulus beneficii dar.
2. pensio temporalis, quae non durat ultra vitam pensionarii. Hier haben wir den eigentlichen titulus pensionis.
3. pensio temporalis, quae non durat ultra vitam beneficiarii. Eine solche pensio kann in keinem Falle als genügender Weihetitel angesehen werden, da sie den Zweck eines solchen, den Lebensunterhalt eines Klerikers dauernd zu sichern, völlig verfehlt.

Während bei dem titulus patrimonii es gleichgültig war, aus welcher Quelle das Vermögen stammte, so war bei der pensio, die ja immerhin einen dem eigenen Vermögen gegenüber geringeren Wert hatte, genau festgelegt, woher sie zu stammen habe. Aber auch hierüber setzte sich die historische Entwicklung hinweg. Das stipendium a laico assignatum oder die pensio im weiteren Sinne begnügte sich mit bloßen Einkünften, die von Laienseite versprochen und durch Pfandbestellung gesichert waren. Allerdings genügte die Generalhypothek des alten Rechts nicht, sondern es mußte eine certa res libera et fructifera verpfändet werden. Von der Pfandbestellung konnte sogar abgesehen werden, wenn es sich um sichere Leute, wie z. B. Fürsten, Städte, Klöster etc. handelte.

Wenn wir von dem später im einzelnen zu behandelnden titulus mensae, dem Tischtitel, absehen, so haben wir neben dem eigentlichen und ursprünglichen Weihetitel, dem titulus beneficii, die verschiedenen Arten von patrimonium und pensio. Es ist klar, daß bei diesem Stande der Dinge auf dem Gebiete des Weihetitels

13) Heiner, siehe oben.
14) Vergl. Jul. Meyer im Archiv, Bd. III. S. 257 ff.

manche Mißbräuche sich einstellten[15]). Auf das patrimonium geweihte Kleriker hatten nicht die feste Bindung an ein kirchliches Amt und damit an die Disziplinargewalt ihres Diözesanbischofs wie die auf das beneficium geweihten. Sie kamen nur zu leicht in Versuchung, ein freies, weltliches Leben, das zu ihrem geistlichen Stande nicht paßte, zu führen. Aber das allein war nicht das einzige Übel, das der Abhilfe bedurfte. Der Klerus wurde durch die Leichtigkeit, einen Weihetitel nachzuweisen, zu groß. Welche Gefahr ein allzu zahlreicher Klerus für das das geistige und sittliche Niveau des kirchlichen Lebens bedeutet, ist aus der Geschichte der Ursachen der Reformation nur zu bekannt. Manche Kleriker ergaben sich der Bettelei, nachdem sie ganz gegen den Sinn der Institution des titulus ordinationis ihr patrimonium durchgebracht oder veräußert hatten. In der vortridentinischen Zeit war die Veräußerung des Titelvermögens zulässig nach dem Grundsatze: pretium succedit in locum rei[16]).

Der schlimmste Mißstand aber war der, daß viele Geistliche überhaupt keinen titulus besaßen, da sie auf einen fingierten geweiht waren. Nacke[17]) weist auf eine Kölner Diözesansynode vom Jahre 1536 hin, die auf die Häufigkeit dieser tituli ficti et emendicati hinweist. Dazu gaben sich noch Bischöfe dazu her, von solchen Weihekandidaten, die sie ohne oder doch ohne genügenden Weihetitel ordiniert hatten, das Versprechen abzunehmen, im Falle der Not sich nicht an sie, die Bischöfe, betreffs ihres Unterhaltes wenden zu wollen[18]).

Alle diese Zustände riefen dringend nach einer gründlichen Reform. Das große und einzig erfolgreiche Re-

15) Vergl. den Brief des Kardinals Robert Bellarmin S. J. an seinen Neffen, den Bischof von Theana, mitgeteilt bei Phillips, Bd. I, S. 615: „Maximus est abusus ordinare quoslibet ad titulum patrimonii, plurimi enim ordinari cupiunt pro utilitate sua, non ecclesiae, et de celebratione Missae faciunt artem de pane lucrando, unde sacerdotium contemptibile redditur et ecclesia scandalis patet".

16) Vergl. Barbosa, Coll. Doct. ad cap. 23 Extra de praeb. et dign. n. 9.

17) S. 9 ff.

18) Sogen. „iuramentum de non petendo" vergl. Gregor IX. in cap. 45 X 5,3.

formkonzil, das Tridentinum (1545—1563), brachte diese Besserung der kirchlichen Verhältnisse auch auf dem Gebiete des Titelrechts. Wie u. a. Meyer[19]) und Nacke[20]) berichten, wollten die Konzilsväter eigentlich nur den titulus beneficii gelten lassen. Damit wäre gewiß mancher Not auf bequeme Art abgeholfen gewesen, aber die durch die Reformation geschaffene Lage konnte sich mit diesem einen Titel nicht begnügen. Waren doch die Pfründen verarmt, die Pfarreien groß und fühlbar der Mangel an wirklich tüchtigen Geistlichen. Dieser Zwang der äußeren Verhältnisse veranlaßte das Konzil, alle drei bisher bekannten Titel bestehen zu lassen, jedoch mit der Maßgabe, daß der eigentliche ordentliche Titel der titulus beneficii sein solle. Auf den titulus patrimonii bezw. pensionis dürfe nur dann geweiht werden, wenn die Notwendigkeit oder der Nutzen der Kirche es erfordere. Damit war der bloß dispensative Charakter dieser Ersatztitel, wie schon zur Zeit Alexanders III.[21]), wieder hergestellt[22]).

19) Archiv, Bd. III, S. 261.

20) S. 10 und 11.

21) S. oben S. 11 und 12.

22) Vergl. Concil. Trident. Cap. 4. Sess. XXI. de reformatione: „Quum non deceat, eos, qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare aut sordidum aliquem quaestum exercere . . . ne quis deinceps clericus saecularis . . . ad sacros ordines promoveatur, nisi prius legitime constet, eum beneficium ecclesiasticum, quod sibi ad victum honeste sufficiat, pacifice possidere . . . Patrimonium vero vel pensionem obtinentes ordinari posthac non possint, nisi illi, quos Episcopus iudicaverit assumendos pro necessitate vel utilitate ecclesiarum suarum, eo quoque prius perspecto, patrimonium illud vel pensionem vere ab eis obtineri, taliaque esse, quae eis ad vitam sustentandam satis sint.“ Riganti, Commentaria in regulam XXIV Cancellariae § 5. n. 114 und 115, bringt eine gute Definition der vom Tridentinum für die beiden subsidiären Titel erforderlichen necessitas oder utilitas: „Necessitas autem tunc adesse dicitur, quando ecclesia indiget ministris nec reperiuntur alii, qui possint ad sacros ordines promoveri cum titulo beneficii. Commoditas vero, quando ecclesia indiget quidem sacris ministris, sed non desunt alii, qui ordinari possint. Sicque necessitas ecclesiae restringitur ad puram eius indigentiam, commoditas vero ad pinguius eius servitium . . .“.

Das allein genügte selbstverständlich nicht, um das Titelwesen zu verbessern. Das Konzil bestimmte, daß ein als Titel dienendes patrimonium oder eine pensio nicht veräußert werden dürfen, es sei denn mit Genehmigung des Bischofs und wenn gleichzeitig auf andere Art und Weise, allerdings in der vom Konzil vorgeschriebenen Form, für den Unterhalt des betreffenden Klerikers gesorgt sei.

Da das Konzil das Bestreben hatte, die Geistlichen auf jeden Fall vor äußerer Not und damit in Zusammenhang stehenden unwürdigen Beschäftigungen zu bewahren, so wurden bei dem titulus beneficii der wirkliche, unangefochtene, dauernde Besitz der betreffenden Pfründe und die Hinlänglichkeit der Einkünfte gefordert. Bei dem patrimonium wurden nuda proprietas, Mobilien, Hoffnung auf eine Erbschaft — zu all diesen Surrogaten hatte sich das patrimonium verflüchtigt — als nicht genügend angesehen, sondern nach Pirhing[23]) waren erforderlich: „bona propria clerici, sive . . . a patre protecta sint sive ex propria industria vel ex donatione alterius vel ex alio quovis legitimo titulo sint acquisita, dummodo illa sufficiant ad clerici ordinandi honestam sustentationem iuxta episcopi ordinantis arbitrium . . . Requiritur autem praeterea, ut haec bona patrimonialia sint certa, quia si incerta sint, sciri non potest, an sint sufficientia ad alimoniam clerici, immobilia, quia res mobiles facile exstinguuntur vel consumuntur usu et lapsu temporis, ideoque si mobilia sint, in immobilia converti debent, item libera . . . denique frugifera."

War das patrimonium von einem Dritten erlangt, so konnte Rückfall des Vermögens an diesen im Falle der Erlangung eines beneficium sufficiens ausbedungen werden. Das widersprach in keiner Weise den Intentionen des Konzils, da in diesem Falle an die Stelle des einen Titels der andere kanonische Titel trat.

Für die pensio genügte nach tridentinischem Recht die sogenannte pensio im weiteren Sinne, das stipendium a laico assignatum, mit all den Kautelen, die wir bei der

23) Ius canonicum lib. I. tit. 11 sect 1 § 8n. 72

Begriffsbestimmung der pensio[24]) kennengelernt haben. Garcia[25]) bringt im Sinne des Konzils folgende Erfordernisse einer pensio sufficiens:

„1. dummodo laicus sit vere facultatibus idoneus

2. atque in forma valida se obliget se suosque successores ad praestandum hoc stipendium

3. et non alienandum sine licentia episcopi illa bona, super quibus assignatum erit illud stipendium,

4. haecque obligatio duret, donec ordinatus beneficium aut pensionem aliunde erit acceptus."

An anderer Stelle führt Garcia neben diesen mehr formalen Forderungen die materiellen der pensio an:[26]) „Stipendium a laico assignatum . . . ita accipiendum est, si laicus imponat et assignet talem pensionem seu stipendium super certa re fructifera ad modum census vitalitii . . ." Damit wäre das tridentinische Titelrecht in seinen wesentlichen Punkten aufgezeigt.

## § 3.

### Das nachtridentinische Titelrecht bis zum Codex iuris canonici.

Im wesentlichen blieb das tridentinische Recht im Titelwesen in Kraft. Zeitumstände erforderten allerdings eine gewisse Ergänzung. So haben wir einmal die Bulle Pius V. „Romanus Pontifex" vom 14. Oktoberr 1568, durch die die tridentinischen Bestimmungen auf die Regularen ohne feierliche ewige Gelübde ausgedehnt wurden[1]). Für die Regularen mit feierlicher Profeß blieb es bei dem alten titulus monasterii bezw. professionis[2]), bei den Mendikantenorden bei dem eigenartigen titulus paupertatis bestehen, hatte doch das Tridentinum nur das Titelrecht der Weltgeistlichen regeln wollen.

24) Vergl. oben S. 14.

25) De beneficiis, pars II cap. 5 n. 74.

26) Vergl. Anmerkung 25 . . . n. 94.

1) Vergl. Hilling, Personenrecht des CIC., S. 24.

2) Schon erwähnt auf dem Konzil von Chalcedon 451.

Neu hinzu kamen die beiden tituli missionis und servitii dioecesis. Gregor XIII. verlieh am 23. April 1579 dem englischen Kolleg in Rom das Privileg, die Alumnen „sine aliquo beneficii vel patrimonii titulo" weihen zu dürfen, waren doch die Kleriker dieses Kollegs zu der schwierigen Aufgabe der Rückeroberung Englands für die Kirche bestimmt. Damit war der titulus missionis in seinem Wesen begründet, wenn auch sein Name erst später in der Konstitution Urbans VIII. „Piis Fidelibus" vom 15. Juli 1626 auftaucht[3]). Die betreffenden Geistlichen verpflichteten sich, zeit ihres Lebens in den Dienst der Mission zu treten, wofür ihr Ordinarius bezw. die Propaganda die Sorge für ihren standesgemäßen Lebensunterhalt übernahmen. Gewohnheitsrechtlich bildete sich im 19. Jahrhundert aus dem titulus missionis der titulus servitii dioecesis für die terra Sedis Apostolicae heraus, der eben für die Gebiete, in denen die ordentliche Hierarchie eingerichtet war, dasselbe besagte und bedeutete wie der titulus missionis[4]).

Das vatikanische Konzil (1869—1870) hatte auf seine Tagesordnung auch die Neuordnung des Titelwesens gesetzt. Aber es kam nur zu einem Entwurf[5]), der im Schema constitutionis de titulis ordinationis enthalten ist. Vor allem sollte der titulus servitii dioecesis eingehend geregelt werden. Die Auflösung des Konzils durch die Okkupation des Kirchenstaates seitens Italiens verhinderte die Ausführung dieser Pläne.

Eingehend und erschöpfend geregelt ist nunmehr das Titelrecht durch das neue kirchliche Gesetzbuch, den Codex iuris canonici vom 27. Mai 1917.

Im can. 974 § 1,7 wird der titulus canonicus unter den Erfordernissen für die erlaubte Spendung der höheren Weihen aufgezählt[6]). Die canones 979—982 bringen in

---

3) Vergl. Archiv LXXXVI, S. 447 ff.

4) Vergl. Hilling, s. oben.

5) Vergl. Acta Concilii, Collectio Lacensis VII, 669; Laemmer, Kodifikation S. 90 ff. u. S. 118 ff.

6) can. 974 § 1: „Ut quis licite ordinari possit, requiruntur: . . . 7. Titulus canonicus, si agatur de ordinibus maioribus."

prägnanten Sätzen die gesamte Lehre vom Weihetitel. Can. 979 § 1 stellt als den regelmäßigen Titel für Weltgeistliche ganz im Sinne des Tridentinums den titulus beneficii auf. Immerhin hat Haring[7]) recht, wenn er diese Bestimmung bei den heutigen tatsächlichen Verhältnissen mißbilligt. Wird doch nur selten für ein bestimmtes beneficium geweiht und wird für die Übertragung eines solchen nach can. 1474 der Empfang des für das betreffende beneficium erforderlichen Weihegrades schon „ante beneficii collationem" gefordert. Tonsur und niedere Weihen als bloße Durchgangsstufen zum Priestertum kommen praktisch für ein beneficium so gut wie nicht in Betracht. Der titulus beneficii wird also wohl meistens an die Stelle eines anderen Titels treten, auf den hin ursprünglich die Weihe erfolgt war. Can. 979 § 1 bringt auch im Falle des Fehlens des titulus beneficii in subsidiärer Weise die uns bekannten tituli patrimonii und pensionis[8]). § 2 desselben Canon stellt für diese drei Weihetitel ganz bestimmte und klare, dabei doch an Zeit- und Ortsverhältnisse anpassungsfähige Forderungen auf. Diese drei Titel müssen demnach sein:

1. vere securus pro tota ordinati vita, d. h. also, daß dem Weihetitel ein sicheres Vermögen für die gesamte Lebenszeit des Ordinierten zugrunde liegen muß,
2. vere sufficiens ad congruam . . . sustentationem, d. h. zum standesgemäßen Lebensunterhalt ausreichend.

Der Ordinarius hat je nach Zeit und Ort zu bestimmen, was als securus und sufficiens anzusehen sei, um als Weihetitel dienen zu können. Ist keiner von diesen drei Titeln zu beschaffen, so kann der titulus servitii diveceris und für die der Propaganda unterstellten Geistlichen der titulus missionis eintreten[9]). Man kann diese beiden Titel dem Wortlaut der §§ 1 und 2 des can. 981 zufolge für einen Vertrag zwi-

7) In Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz, 71. Jahrg. 1918, S. 231 ff.

8) can. 979 § 1, 2. Abschnitt: „ . . . eoque (gemeint ist der titulus beneficii) deficiente patrimonii aut pensionis" (sc. titulus canonicus).

schen Ordinator und Ordinandus ansehen, demzufolge der Ordinandus eidlich sich für den lebenslänglichen Dienst der Diözese bezw. der Mission verpflichtet[9]), wohingegen der Ordinarius dem auf einen dieser Titel geweihten Priester ein beneficium, ein officium oder sonstige Unterstützung zum standesgemäßen Lebensunterhalt zu geben verpflichtet ist[10]). Can. 982 bringt dann noch das Weihetitelrecht der Ordensleute. § 1 bringt für die Regularen, d. s. die Religiosen mit feierlichen ewigen Gelübden, den titulus professionis seu paupertatis, § 2 für die Religiosen mit nur einfachen, aber ewigen Gelübden den titulus Congregationis seu mensae communis, § 3 beläßt für die übrigen Religiosen das Titelrecht der Weltgeistlichen in Geltung. Can. 980 § 1 verlangt bei Verlust des bisherigen Weihetitels die Beschaffung eines anderen, es sei denn, daß auf andere Weise für den standesgemäßen Unterhalt des Geistlichen nach Ansicht des Bischofs — iudicio Episcopi — gesorgt ist. Es bleibt noch übrig, die Strafsanktion des Codex für die Übertretungen der titelrechtlichen Vorschriften kurz zu streifen. Gerade die Strafsanktion zum Schutze eines Gesetzes läßt die Bedeutung erkennen, die der Gesetzgeber seiner Bestimmung zumißt. Man kann es wohl als Strafe bezeichnen, wenn das Gesetz den Übertreter seiner Bestimmungen die Konsequenzen seines Verhaltens unmittelbar fühlen läßt, wie es im can. 980 § 2 geschieht[11]). Dieser Paragraph legt dem Bischof, der wissentlich ohne apostolisches Indult einen seiner Untergebenen sine titulo canonico geweiht hat oder hat weihen lassen, die Sustentationspflicht im Falle der Not des so geweihten auf, die auf die Nachfolger des Bischofs übergeht und bis zur anderweitigen Versorgung des betreffenden Klerikers dauert. Can. 980 § 3 erklärt das pactum de non petendo[12]) für ungültig. Can. 2373 n. 3 verhängt über den Bischof, der ohne Weihetitel geweiht hat, ipso facto auf ein Jahr die Suspension von der Erteilung

9) can. 981 § 1.

10) can. 981 § 2.

11) Vergl. Hinschius I, S. 78.

12) S. S. 15 Anm. 18.

der Weihen. Diese Suspension ist dem Apostolischen Stuhle reserviert. Die alte Strafbestimmung gegen den Kleriker, der den weihenden Bischof über das Vorhandensein eines Ordinationstitels getäuscht hat, und die in der suspensio a sacris ordinibus bestand[13]), ist nicht in das neue kirchliche Gesetzbuch übergegangen. Wahrscheinlich glaubte der Gesetzgeber davon absehen zu können, da auf jeden Fall der Bischof auf Grund der Weiheskrutinien[14]) die Verantwortung zu tragen hat.

13) Vergl. Chalcedonense 451 n. Chr. (s. § 2); näheres bei Philipps I S. 636.

14) can. 992 ff.

## II. Der Tischtitel im besonderen.

### § 4.

### Begriff und Entstehung des Tischtitels.

Neben dieser soeben dargestellten gemeinrechtlichen Entwicklung läuft die Geschichte eines Rechtsinstitutes auf dem Gebiete des Ordinationstitels, das nur partikuläre Bedeutung haben sollte und durch Gewohnheitsrecht entstanden war: Der Tischtitel, der titulus mensae.

Mensa canonica war der gemeinsame Tisch, an dem die Geistlichen einer Kirche zusammen speisten. Meyer[1]) bezeichnet ferner als mensa dasjenige, was zum Unterhalt notwendig ist. Demnach bedeuteten mensa episcopalis, mensa patroni etc. die Einkünfte des Bischofs, des Patrons usw. Nach Meyer[1]) rührt die Bezeichnung titulus mensae her von dem Dekret Alexanders III. vom Jahre 1179[2]), demzufolge der sine titulo weihende Bischof den Geweihten auf seine mensa episcopalis übernehmen mußte.

Der Tischtitel ist eine abgeschwächte Form des titulus pensionis und besagt, daß ein Dritter sich verpflichtet, für den standesgemäßen Lebensunterhalt des Ordinanden nach der Weihe zu sorgen unter der Bedingung, daß dieser nicht anderweitig seinen Lebensunterhalt erlangen kann[3]).

Die Entwicklungsgeschichte des Tischtitels ist in Dunkel gehüllt. Die Forschungen Buchners und Sägmüllers haben einigermaßen Licht gebracht und wenig-

1) Archiv, Bd. 3, S. 257 ff.

2) Vergl. oben S. 11 ff.

3) Vergl. Haring, Grundzüge des kath. Kirchenrechts I, S. 161;

stens alte Anschauungen, die nicht mehr haltbar waren, beseitigt. Während noch Meyer und Nacke[4]) sich damit begnügen, die gewohnheitsrechtliche Entstehung des Tischtitels zu konstatieren und auf das 16. Jahrhundert zu verlegen, so gewinnen wir doch aus den Visitationsprotokollen des Eichstätter Generalvikars Vogt vom Jahre 1480, deren Bekanntmachung wir Franz Xaver Buchner[5]) verdanken, die Überzeugung, daß schon lange vor dem Tridentinum der Tischtitel eine bekannte und selbstverständliche Erscheinung im deutschen Sprachgebiete war.

Dennoch müssen wir die in den ersten Auflagen seines Lehrbuches von Richter[6]) vertretene Ansicht, daß wir in einer in den Monumenta boica[7]) abgedruckten Urkunde des Deutschordenshauses zu Gars aus dem Jahre 1334 den ersten Beweis für das Bestehen des titulus mensae zu erblicken hätten, ablehnen. In der Urkunde heißt es: „Civis . . . ex paterna provisione, qua filio suo praesentium exhibitori fuit affectus, qui in sacris ordinibus procedere intendit . . . nobis fideiussoriam cautionem certam et condignam per XXX libras Ratisponenses fecit et obligavit. Unde praefato nostri ordinis domum . . . pro XXX libris Ratisponensibus obligavimus et per praesentes obligamus, si in sacris ordinibus processerit in effectum, quas necessitate exigente, quum ab eo requisiti fuerimus, sibi solvere promisimus et debemus." Wie aus dem Text ersichtlich, handelt es sich hier nicht um die Bestellung eines Tischtitels, sondern um die Rückzahlung einer Kaution. Es ist also vom eigenen Vermögen des Ordinanden die Rede.

Müssen wir also aus sachlichen Gründen diese Urkunde als erstes Zeugnis für den Tischtitel ablehnen, so

---

Sägmüller in Th. Qu. 91. Jahrg. 1909 S. 481ff.; Hilling, Personenrecht des CIC S. 25.

4) S. oben.

5) F. X. Buchner, Kirchliche Zustände in der Diözese Eichstätt am Ausgange des 15. Jahrhunderts in „Pastoralblatt des Bistums Eichstätt", Jahrg. 1902.

6) Lehrbuch § 108.

7) Bd. I, S. 103.

können wir auch nicht den Tischtitel so spät ansetzen, wie es Meyer und Nacke[8]) getan haben. Beide nehmen als erste Quelle für das Aufkommen des Tischtitels die Synode zu Augsburg vom Jahre 1567 an. Hier heißt es: „Imprimis omnes Praelatos hortamur atque eisdem mandamus, ne ulli mensae suae titulos ficticie donent, neque cautiones accipiant, quod quidem mensae suae titulos habentes nihil unquam ab iis exigere possint . . . Patrum adversatur canonibus, qui diserte prohibent ne quisquam deinceps sine certo titulo, qui illi victum suppeditet, sacris ordinibus initietur . . . Praeterea in illis dumtaxat mensae titulum feremus, qui ob ecclesiae necessitatem vel utilitatem ordinandi videbuntur“[9]).

Während nun Meyer[10]) daraus folgert, daß wir den Tischtitel erst nach dem Tridentinum vorfinden, gibt Nacke[11]) aus allgemein-historischen Gründen zu, daß wir den Tischtitel schon vor dem Tridentinum vorfinden müßten. Einmal schildere die Augsburger Synode den Tischtitel als eine bekannte Übung, die sogar schon Mißbräuche gezeitigt habe — und dem Mißbrauche müsse doch der Brauch vorausgehen —, weiterhin aber müsse gerade der Umstand, daß wir hier den Tischtitel unmittelbar nach dem Tridentinum vorfinden, dafür sprechen, daß der Tischtitel längst vor dem Trienter Reformkonzil entstanden sei. Denn gerade das Tridentinum mit seinen strengen Bestimmungen hätte das Entstehen des Tischtitels verhindern müssen. Nacke konstruiert daraufhin etwas kühn, daß der Tischtitel in den Wirren der Reformationszeit entstanden sein müsse, bleibt aber den quellenmäßigen Beweis dafür schuldig. Er nimmt an, daß der Verlust des Kirchengutes, der Abfall vieler Geistlicher, die Herkunft der Weihekandidaten aus den ärmeren Schichten, die Ausdehnung der Pfarreien und damit der Bedarf an vielen Hilfsgeistlichen in der Reformationszeit genügende Gründe für die Entstehung des

8) Siehe oben.

9) Zitiert nach Nacke, S. 14.

10) Siehe oben. Archiv, Bd. III.

11) Siehe Nacke, S. 14.

Tischtitels abgäben. Daß erst nach dem Tridentinum sich Synoden mit dem Tischtitel näher befaßten, hängt nach Nacke damit zusammen, daß diese Synoden sich mit den strengen Vorschriften des Konzils auseinandersetzen mußten.

Dieser gewiß geistvollen Konstruktion wird nun dadurch ein Ende bereitet, daß wir den Tischtitel in den oben genannten Visitationsprotokollen der Diözese Eichstätt aus dem Jahre 1480 vorfinden.

Jeder Geistliche der Diözese hatte bei der Visitation einen Ausweis über Weihe und Ordinationstitel vorzulegen. Es ergibt sich aus den Protokollen ein interessantes Bild darüber, wer alles schon zu der damaligen Zeit um einen Tischtitel von den Ordinanden angegangen wurde. Am meisten wurden natürlich die Klöster und Stifte, die ja auch in guter materieller Lage sich befanden, angegangen. Sie verliehen gern den Titel, suchten sie doch möglichst viele Anhänger unter dem Weltklerus zu gewinnen. Vom Erzbischof bis zum Pfarrer, vom Kaiser bis zum einfachen „armiger" oder Bürger, kein Stand fehlte unter der Verleihern von Tischtiteln in der Diözese Eichstätt. Buchner[12]) sagt, daß 21 % aller Geistlichen der Diözese damals auf einen solchen titulus mensae geweiht wurden, obschon sie gleich nach der Weihe auf denselben wieder verzichten mußten.

Mit diesen Angaben des Eichstätter Visitationsprotokolls von 1480 stimmt überein, wenn es 14 Jahre später im „Narrenschiff" von Sebastian Brant[13]), Abschnitt „vom Geistlich werden" heißt:[14])

„Mancher läßt sich jung zum Priester weihen,
Hernach wird er sich maledeien,
Daß er nicht länger hat geharrt.
Das Bettelngehen fällt ihm hart.
Konnt er erst eine Pfründ erlangen
Eh er die Weihen hätt empfangen,
Das Betteln läge ihm sehr fern.

12) Siehe oben.

13) Basel 1494, herausgegeben von Ed. Simrock, S. 183.

14) Mitgeteilt von Sägmüller in Th. Qu. 89. Jahrg. 1907, S 653.

Manchen weiht man auf den Wunsch des Herrn,
Oder auf des oder jenes Tisch;
Er ißt davon doch selten Fisch.
Man lehnt einander Briefe ab,
Damit man einen Titel hab,
Und meint, den Bischof zu betrügen,
Wenn sie zum eigenen Schaden lügen."

Um welche Zeit nun der Tischtitel entstanden ist, bleibt auch heute noch unbekannt. Soviel nur läßt sich mit Genauigkeit sagen, daß er im ausgehenden 15. Jahrhundert schon derart in Übung war, daß sich bereits Mißbräuche eingestellt hatten.

Sägmüller[15]) will den Tischtitel in Verbindung bringen mit der längst vor dem ausgehenden 15. Jahrhundert üblichen Präsentation zur Weihe[16]) und der Ordination der besonders in Deutschland zahlreichen Schloßgeistlichen. Immerhin führt uns das auch noch nicht weiter in der Frage, zu welcher bestimmten Zeit der Tischtitel entstanden ist.

Es bleibt noch übrig, nach den Gründen zu fragen, die den Tischtitel gerade in Deutschland entstehen ließen. Allerdings muß man sich bei dem spärlichen Quellenmaterial darüber klar sein, daß es mehr oder weniger Hypothesen sind, die wir aus der Betrachtung der damaligen Zeitgeschichte in unserer Frage aufstellen können. Wir müssen wohl für die vorreformatorische Zeit, in der wir, wie oben gesehen, den Tischtitel schon vorfinden, ähnliche Gründe annehmen, wie sie Nacke[17]) für die Reformationszeit und die übrigen Kanonisten[18]) für die nachtridentinische Zeit zu finden glaubten. Mangel an Benefizien, Ausdehnung der Pfarreien und die dadurch erforderliche große Zahl von Hilfsgeistlichen auf der einen Seite, auf der anderen Seite die Armut der Weihekandidaten und die den meisten Laien zu groß erschei-

15) Siehe Anmerkung 14.

16) C. 30 X de iure patronatus III, 38 und c. 16 X de praebendis III, 5.

17) Siehe oben S. 25.

18) Vergl. Hinschius I, S. 71 Anm. 1.

nende Belastung durch Gewährung eines titulus pensionis: Das alles rechtfertigt die Entstehung des titulus mensae in Deutschland, wo noch dazu die Geistlichen vielfach in anderen als rein geistlichen Stellungen, z. B. Staats- oder Schuldienst, Verwendung fanden, also niemals ein beneficium zu erlangen imstande waren.

Der Tischtitel stellt sich mithin dar als eine durch die Zeitumstände notwendig gewordene Abschwächung des titulus pensionis, die trotz aller Bedenken vom kirchlichen und kanonistischen Standpunkt aus die einzige praktische Möglichkeit war, um überhaupt Geistliche cum titulo weihen zu können. Die Vorteile einer solchen Regelung kamen eigentlich nur den reichen und mächtigen Bischöfen zugute, die sich nun nicht um die materielle Sicherstellung der von ihnen Geweihten zu kümmern brauchten.

## § 5.

## Die Verbreitung des Tischtitels.

Der Tischtitel findet sich nur in den Ländern deutscher Zunge, vor allem in Deutschland und Österreich. Er trat nicht überall zugleich auf, sondern verbreitete sich von einer Diözese zur anderen. Nach der oben erwähnten Synode von Augsburg im Jahre 1567 finden wir ihn auf den Synoden von Konstanz aus demselben Jahre, Brixen 1603, Chur 1605, Prag aus demselben Jahre, Köln 1651 und Münster 1655. Von da ab finden wir den Tischtitel überall in deutschen Landen. Mag auch die kirchenrechtliche Literatur anfangs wenig über den Tischtitel bringen, so liegt das weniger an der Bedeutungslosigkeit desselben als vielmehr an der Vernachlässigung kirchenrechtlicher Studien in Deutschland im ausgehenden 16. und beginnenden 17. Jahrhundert. Immerhin bürgerte sich der Tischtitel derart ein, daß unter dem Namen „Tischtitel" der Ordinationstitel schlechthin verstanden wurde.

Daß der titulus mensae nur auf Deutschland und angrenzende Länder beschränkt war, ergibt sich aus einer

Entscheidung der Konzilskonkregation vom 28. Juni 1704 zu Florenz, die für Italien sogar den kaiserlichen Tischtitel ablehnte, da er hier nicht gewohnheitsrechtlich bestand[1]).

Innerhalb Deutschlands aber ist der Tischtitel der übliche Ordinationstitel. Mag er vom Kaiser oder Landesherrn, von Städten und Stiften, von Rittern oder Bürgern verliehen werden, immer ist es ein privater Vertrag zwischen dem Tischtitelgeber und dem Titelempfänger. Mußten doch die Weihekandidaten förmliche Bettelreisen unternehmen, um einen Reichen zu finden, der ihnen den notwendigen Tischtitel verleihen wollte. Gewiß waren die Patronatsherren die ersten, an die die Weihekandidaten sich wegen der Gewährung eines Tischtitels wandten; denn diese übernahmen das geringste Risiko, da sie ihre Tischtitelempfänger auf ihre Patronatsbeneficien praesentieren konnten, sodaß ihre Titelverpflichtung zum Erlöschen kam.

Wenn im 18. Jahrhundert von einem landesherrlichen Tischtitel (titulus mensae principis) gesprochen wurde, so ist darunter nichts anderes zu verstehen als eben der Tischtitel, den der Landesherr verlieh. Damals stand der Landesherr durchaus in einer Linie mit den übrigen privaten Titelgebern.

Das Zeitalter der Aufklärung und des Staatskirchentums um die Wende des 18. Jahrhunderts ließ die Lehre vom Obereigentum des Staates am Kirchenvermögen aufkommen, eine Lehre, die geistesgeschichtlich erst die Saekularisation ermöglichte. Damit kam zugleich ein neues Moment in die Geschichte des Tischtitels.

Der Staat bezw. der Landesherr bemächtigte sich der Gesetzgebung betreffend den Tischtitel. Das hatte den Vorteil, daß die unwürdige Bettelei der Weihekandidaten um einen Tischtitel aufhörte, da allen, die die vorge-

1) Zitiert bei Richter, Concilium Trid. sess. 21 cap. 2 de ref. n. 32. „Quum imperator clerico cuidam concessisset diploma seu titulum mensae pro sua honesta sustentatione, quousque provideretur de sufficiente beneficio et in dubium vocatum fuisset: an licite et valide ordinari possit ad titulum dictae mensae? S. C. respondit negative."

schriebenen Bedingungen erfüllten, der landesherrliche Tischtitel verliehen wurde. Allerdings dachte der Staat nicht daran, die dafür erforderlichen Mittel selbst aufzubringen. Das war auch nicht nötig, da die Kirche ja noch im Besitze ihrer Güter stand. Nacke[2]) nennt diesen Tischtitel den „landesherrlichen Tischtitel ohne landesherrliche Mittel". Der Staat griff eben mit seiner Gesetzgebung in die kirchlichen Verhältnisse ein und disponierte über das kirchliche Vermögen.

Ein anderes Bild finden wir zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dem Zeitalter der Saekularisation. Der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803 beraubte die Kirche in Deutschland fast völlig ihrer Güter. Die Staaten hatten sich des Kirchengutes bemächtigt und waren damit in die Rechtsnachfolge desselben eingetreten. Sie übernahmen also zugleich mit dem saekularisierten Kirchengut die Lasten, die bisher auf demselben geruht hatten.

Damit soll nicht gesagt sein, daß nunmehr die Verleihung des Tischtitels eo ipso als Pflicht auf die Staaten übergegangen wäre. Man mag noch so sehr eine solche moralische Pflicht betonen, eine Rechtspflicht ist schon auf Grund des Wesens des Tischtitels ausgeschlossen, da er sich als ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Weihekandidaten und einem beliebigen Dritten darstellt.

Die bayerischen Bischöfe haben in einer Eingabe vom 15. Mai 1853[3]) gegen die Auffassung protestiert, die landesherrliche Tischtitelverleihung sei eine Gnadensache. Vielmehr bilde die Tischtitelverleihung auf Grund der Saekularisation die Erfüllung einer Rechtspflicht gegenüber den katholischen Untertanen. Mit Recht wies die M E vom 9. Oktober 1854 III. Z 11[4]) diese Auffassung zurück, insofern als Motiv der Verleihung königliche Schutzherrschaft und Patronat anzusehen seien, ferner schon zwei Jahrhunderte vor der Saekularisation in

2) Nacke, S. 17.

3) Vergl. Krick, Pründewesen, 2. Auflage 1891 S. 161 Anm. 2 und Silbernagl, Verfassung und Verwaltung, S. 116.

4) Weber IV, 658.

Bayern der Tischtitel vom Landesherrn verliehen worden sei.

Man muß sich darüber klar sein, daß einmal auf dem Kirchengute als solchem niemals die Verpflichtung zur Verleihung des Tischtitels geruht hat, daß weiterhin die Saekularisation eine Reichsangelegenheit war und der Reichsdeputationshauptschluß in seinem § 35[5]) den Landesherren keine bestimmte Pflicht in dieser Beziehung auferlegte. Die staatliche Entschädigungspflicht für das eingezogene Kirchengut betraf ganz andere Rechtsverhältnisse als die Tischtitelverleihung, die stets eine freiwillige und nur den Titulanten und Titulaten angehende Angelegenheit war.

Nichtsdestoweniger haben die Staaten in Anbetracht der Notlage der Kirche auf Grund der Saekularisation sich nicht der moralischen Pflicht entziehen können, auf dem Gebiete des Tischtitels der Kirche zu helfen[6]). So finden wir mit Ausnahme Preußens überall den landesherrlichen Tischtitel, den titulus mensae regiae bezw. principis.

In Preußen mußte man sich mit dem privaten Tischtitel (vor allem in den ehemaligen hannoverschen Diözesen Hildesheim und Osnabrück) oder mit dem titulus seminarii begnügen. Letzterer war an sich auch nichts anderes als ein privater Tischtitel auf die Einkünfte bezw. Güter des bischöflichen Priesterseminars[7]).

Beschränkungen der Gemeinden und Privatleute in der Verleihung des Tischtitels finden wir in Baden und Bayern.

Baden[8]) verbot im Jahre 1810 den Privaten und den Gemeinden die Verleihung des Tischtitels. Diese Verord-

---

5) Vergl. Schneider, die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich S. 188: „Alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster . . . werden der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren sowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen. . . .“

6) Vergl. Richter-Dove-Kahl, S. 353.

7) Vergl. Hinschius, I. Bd., S. 75.

8) V.O. vom 3. II. 1810. Vergl. Hinschius, I. Bd., S. 75 Anm. 4.

nung, die in erster Linie eine Beschränkung der Kirche bezweckte, wurde durch Gesetz vom 9. Oktober 1860[9]) aufgehoben.

Bayern[10]) entzog nur den Gemeinden das Recht, den Tischtitel zu verleihen, hob aber durch das Gemeindeedikt von 1818 diese Bestimmung wieder auf. Fortan bedurften die Gemeinden bei Gewährung von Tischtiteln der Genehmigung der Regierung, während den Privaten nur eine nachträgliche Anzeigenpflicht bei der Kreisregierung über die von ihnen verliehenen Tischtitel oblag. Im übrigen war der landesherrliche Tischtitel in Bayern die Regel. Gemeinsame Gesuche der Weihekandidaten einer Diözese mit den erforderlichen Zeugnissen an die Kreisregierung waren notwendig, damit jedem einzelnen der landesherrliche Tischtitel zugesagt wurde[11]). Schuldhaft inhabil gewordene Kleriker bezogen den gewöhnlichen Tischtitelbetrag, während schuldlos inhabil gewordene Geistliche das doppelte und eventuell das dreifache desselben erhalten konnten[12]).

Auch heute noch wird in Bayern der staatliche Tischtitel verliehen[13]). Die Gesuche um Verleihung desselben sind an die Kreisregierung des Geburtsortes, bei Nichtbayern der bayerischen Aufnahmediözese zu richten. Mit Ausnahme der Unterstützungen für die sogenannten Demeriti, das sind die schuldhaft inhabil gewordenen Kleriker, kommen für Tischtitelbezüge die staatlichen Behörden nicht mehr in Frage. Die kirchlichen Behörden weisen die betreffenden Bezüge aus den mit staatlichen Zuschüssen bedachten Diözesanemeritenanstalten den Titulaten zu.

---

9) § 7 des Gesetzes, vergl. Nacke, S. 27.

10) Verordn. vom 9. April 1808 (vergl. Döllinger, Verordnungssammlung, Bd. VIII, § 552).

11) Den Weihekandidaten des Collegium Germanicum in Rom wurde der landesherrliche Tischtitel nicht erteilt. Vergl. Meurer, Bd. II, S. 109, 600.

12) Vergl. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung, S. 115 ff.

13) Vergl. Hofmann Aug., Das Recht der Religionsgesellschaften in Bayern, S. 19.

Auch in Österreich[14]) haben wir heute noch den staatlichen Tischtitel. Hier wird das Gesuch vom Bischof gestellt, wobei zugleich der Nachweis der vom Gesetz geforderten Qualifikation erbracht werden muß. Der Tischtitel wird nur den ohne Verschulden dienstuntauglich gewordenen Priestern (also nicht etwa den Subdiakonen und Diakonen) zugesichert, während bei den Demeriten im Falle gänzlicher Vermögenslosigkeit auf Ansuchen eine Alimentationsgebühr an das betreffende Korrektionshaus ausbezahlt wird. Vor Erlangung der Priesterweihe dienstuntauglich gewordene Subdiakone und Diakone haben überhaupt keinen Anspruch auf den Genuß des Tischtitels. Deshalb werden in Österreich die höheren Weihen trotz der Bestimmungen des CIC. can. 978 über die Weiheinterstizien möglichst rasch hintereinander erteilt. Der Tischtitel wird aus dem sogenannten Religionsfonds erteilt, der aus dem Vermögen der aufgehobenen kirchlichen Institute im Jahre 1782 gebildet wurde und unter der Verwaltung des Staates unter Hinzuziehung der Bischöfe steht[15]).

Württemberg, das bis 1816 nur Privattischtitel kannte, verlieh den Tischtitel auf den Interkalarfonds, das ist der aus den Erträgnissen erledigter Benefizien gebildete Fonds, auch für den Fall verschuldeter Dienstuntauglichkeit[16]). Auch heute noch wird der Tischtitel von diesem unter staatlicher und kirchlicher Leitung stehenden Interkalarfonds verliehen[17]).

Baden bestimmte in der schon erwähnten Verordnung vom 3. II. 1810, daß der landesherrliche „Tafeltitel" niemals auf das allgemeine Staatsvermögen, sondern auf jenen Teil desselben, der das Landeskirchenvermögen ausmacht, wozu auch die standes- und grundherrlichen Kirchenfonds verfassungsmäßig gehören", erteilt werden solle[18]).

---

14) Vergl. Haring, Grundzüge I. Teil S. 163.

15) Vergl. Haring, Grundzüge II. Teil S. 742.

16) Vergl. Kirchenlexikon; § 81 der Verfassungsurkunde vom 25. September 1819.

17) Vergl. Hilling, Personenrecht S. 25.

18) Nacke, S. 18, 19.

Im übrigen galt für alle Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz (Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen und Nassau) das Edikt der vereinigten Regierungen vom 30. Januar 1830 und die gemeinsame Verordnung vom 1. März 1853, wonach der Tischtitel nur für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit und mit der Auflage der Rückerstattung bei gebesserter Vermögenslage des Defizienten erteilt wurde[19]).

In Baden und Hessen-Darmstadt ist der Tischtitel an den Bischof übergegangen, während in den preußischen Diözesen Limburg und Fulda noch heute der staatliche Tischtitel weiter verliehen wird[20]).

Sachsen verlieh den Tischtitel nur bei nachgewiesener Qualifikation für den Kirchendienst und bei vorliegendem Bedürfnis[21]), Oldenburg von Fall zu Fall nach einer zu bestehenden Prüfung[22]). Heute existiert weder in Sachsen noch in Oldenburg ein staatlicher Tischtitel.

Damit ist der Überblick über die Verbreitung des Tischtitels zum Abschluß gelangt. Wir haben heute noch einen staatlichen Tischtitel in Bayern sowie in der preußischen Provinz Hessen-Nassau. Deutsch-Österreich und Württemberg erteilen den Tischtitel auf einen von staatlicher und kirchlicher Seite verwalteten kirchlichen Fonds. Im übrigen hat der Tischtitel dem gemeinen Recht des CIC. weichen müssen, insofern für alle die Fälle, in denen früher der Tischtitel verliehen zu werden pflegte, der rein kirchliche und der Unabhängigkeit und Würde des geistlichen Standes mehr entsprechende titulus servitii dioecesis des can. 981 eingetreten ist.

## § 6.

## Die rechtliche Natur des Tischtitels.

Der Tischtitel gehört seinem Wesen nach sowohl dem öffentlichen als auch dem privaten Recht an. Diese Eigenart muß bei Untersuchung der rechtlichen Natur des Tischtitels stets berücksichtigt werden.

---

19) Kirchenlexikon und Nacke, a. a. O.

20) Hilling, S. 25.

21) Gesetz vom 23. August 1876, § 27; vgl. Kirchenlexikon.

22) Normativ vom 5. April 1831, § 10; vgl. Kirchenlexikon.

Die öffentlich-rechtliche Seite des Tischtitels beruht einmal darauf, daß mit der Verleihung desselben eine Ordinationsvoraussetzung des katholischen Kirchenrechts[1]) erfüllt wird, andererseits bei dem staatlichen Tischtitel zum mindesten ein gesetzgeberischer Akt des Staates vorliegen muß, um den Tischtitel von Staatswegen verleihen zu können.

Da aber der Tischtitel auf Grund seiner Vertragsnatur dem Titulaten auch ein persönliches Forderungsrecht einräumt, das auf dem Rechtswege geltend gemacht werden kann, so reicht der Tischtitel auch in das Gebiet des Privatrechts hinüber.

Zunächst folgen einige Definitionen des Tischtitels, die uns in sein Wesen näher einführen. Reiffenstuel[2]), der den Tischtitel eingehend behandelt, schreibt: „... titulus mensae, vi cuius vel princeps territorialis vel civitas quaedam aut monasterium per litteras sese obligat praestandi in subsidium tali clerico necessaria alimenta, quando is prae infirmitate vel decrepita aetate vel alio casu amplius se honeste sustentare nequiverit, ne alioquin in opprobrium ordinis clericalis mendicare cogatur ...“ Schmier[3]), ein Salzburger Kanonist des beginnenden 18. Jahrhunderts führt aus: „... titulus mensae, qui suam originem non habet ex iure scripto sed ex iure consuetudinario Germaniae. Solent enim non solum principes, comites et alii domini territoriales sed etiam communitates tam sacrae quam profanae ordinandis, si beneficio carent et patrimonio, per litteras se obligare, quod ipsis honesta alimenta praestare velint vel in casum, quo propter senium aut aegritudinem non amplius se ipsos alere possent, vel etiam in casum, quo neque beneficium neque patrimonium alimenta sufficientia praestabit. Unde litterarum tenor gnaviter inspiciendus erit nec poterit patronus tituli obligari ad clericum adhuc sanum et vegetum in defectum tituli vel beneficii alendum, si titulus ad solum casum senii vel aegritudinis

1) CIC. can. 974 § 1, 7.

2) Jus canonicum universum L I, t. 11 n. 76.

3) Jurisprudentia canonico-civilis. L I tract. IV, c. 3, sect. 3 § 3.

fuerit restrictus; quippe cum obligatio nequeat extendi ultra limites intentionis . . . Sin autem titulus in generalibus terminis sit indultus, patronum ad alendum clericum obligari tradit idem P. Engel[4]), nisi ex missarum stipendiis aut alio honesto labore vel officio clericum non dedecente alimenta sibi comparare valeat. Tunc enim non magis patronus suum alumnum quam pater filium, qui se ipsum alere potest, sustentare tenetur . . ." Pehem[5]) schreibt: „Pensionis, de qua Tridentinum loquitur, vices subire videmus titulum mensae, quo sustentatio promittitur clerico, donec ad beneficium promoveatur." Diese Definition Pehems ist zu kurz, um das wesentliche des Tischtitels richtig zu erfassen. Schenkl[6]). „Denique IV. titulus mensae simpliciter sic dictus continetur litteris patentibus, quibus principes, nobiles aut communitates clericorum clericum, si forte se honeste alendi foret impotens, congrue sustentare spondent." Sauter[7]) stellt die nach damaligem Recht geltenden Weihetitel kurz zusammen: „Nunc igitur valet titulus 1. beneficii iam obtenti, 2. patrimonii congruam sustentationem ferentis et 3. pensionis seu mensae id est cautionis de sustentatione clerico praestanda, si, antequam beneficium obtinuisset, ad inopiam redigeretur."

Rechberger[8]), der das bis 1834 in allen österreichischen Lehranstalten offiziell eingeführte Lehrbuch des Kirchenrechts verfaßt hat, schreibt: „. . . titulus mensae, si quis alius ordinatum in casu inopiae sustentandi onus in se suscipit." Meyer:[9]) „Unter Tischtitel versteht man die gehörig verbürgte Übernahme der Verpflichtung von Seite eines Dritten, für den Unterhalt eines Klerikers von dessen Subdiakonatsweihe an im Falle seiner Dienstunfähigkeit auf solange zu sorgen, bis derselbe ein

4) Berühmter Kanonist des ausgehenden 17. Jahrhunderts in Salzburg; Verfasser des „Collegium universi iuris canonici", Salzburg 1671.

5) Praelectionum . . . pars 2 p. 33.

6) Institutiones . . . pars 2 p. 543.

7) Fundamenta . . . pars 3 p. 19.

8) Enchiridion . . . T. II p. 14.

9) Archiv, Bd. III, S. 274.

Beneficium erlangt haben wird." Und endlich Sägmüller:[10]) „Begriff und Inhalt des Tischtitels ist nach heutiger allgemeiner Auffassung der, daß eine dritte, physische oder juristische Person dem Bischof gegenüber eventuell hypothekarisch die rechtliche Verpflichtung übernimmt, für den Lebensunterhalt eines Majoristen insoweit Sorge zu tragen, als dieser selber diesen nicht beschaffen kann oder könnte, gleichgiltig, ob die Deficienz verschuldet oder unverschuldet ist."

Nach diesen näheren Bestimmungen des Tischtitels seitens bedeutender Kanonisten ist zunächst zu untersuchen, wer als Kontrahent bei der Tischtitelverleihung in Frage kommt.

Diese scheinbar so einfache Frage ist insofern näher zu behandeln, als die einschlägige Literatur über diesen Punkt kontrovers ist. Um Fehler zu vermeiden, muß man sich stets darüber klar sein, daß das Tischtitelverhältnis sowohl dem öffentlichen wie dem privaten Recht angehört.

Auf der einen Seite steht der Tischtitelverleiher. Das ist entweder der Staat oder aber irgend eine sonstige juristische bezw. physische Person.

Auf der anderen Seite steht sowohl der Bischof wie auch der Weihekandidat. Der Bischof steht vor allem in öffentlich-rechtlicher Beziehung zum Tischtitel, insofern die allgemeine Zusicherung des Staates, den Tischtitel verleihen zu wollen, ein der Kirche und damit ihrem Vertreter, dem Bischof, gegenüber gemachtes Versprechen ist. Ferner steht der Bischof in einem öffentlich-rechtlichen Verhältnis zum Tischtitel, insofern er nach katholischem Kirchenrecht berechtigt und verpflichtet ist, Bestand und Höhe des Tischtitels auf ihre Sufficienz für den standesgemäßen Unterhalt des Klerikers zu prüfen[11]).

---

10) Th. Qu. 91. Jahrg. 1909 S. 481 ff.

11) Analogie aus CIC. can. 979 § 2: „Hic titulus (gemeint sind der titulus beneficii, patrimonii und pensionis) debet esse et vere securus pro tota ordinati vita et vere sufficiens ad congruam eiusdem sustentationem, secundum normas ab Ordinariis pro diversis locorum et temporum necessitatibus et adiunctis dandas."

Es ist nun zu fragen, ob der Bischof auch in einem privatrechtlichen Verhältnis zu dem Tischtitelvertrage steht, d. h. ob er allein bezw. neben dem Titulaten Kontrahent des Tischtitelvertrages ist. Meurer[12]) verneint das entschieden und nimmt als alleinigen Kontrahenten bezw. Versprechensempfänger den Weihekandidaten an. Als Gründe führt Meurer folgende an:

Der Tischtitel sei nur ein Entlastungsgrund für den Bischof, dem nach katholischem Kirchenrecht[13]) im Verarmungsfalle die Unterhaltungspflicht obliegt. Nur eine den Bischof entlastende Zusage, nicht aber eine dem Bischof gemachte Zusage liege bei der Tischtitelverleihung vor. Meurer weist darauf hin, daß das patrimonium und die pensio ebenfalls Ordinationstitel seien, bei denen nur der Titulat, nicht der Bischof, empfangs- und klageberechtigt sei.

Jedoch könnte man in diesem Punkte zu einem anderen Ergebnis kommen, wenn man bedenkt, daß der Titulat das sogenannte „sacrum patrimonium" nicht veräußern, auf den titulus pensionis nicht ohne Zustimmung des Bischofs verzichten darf, nehmen doch sowohl patrimonium wie pensio den Charakter des unveräußerlichen Kirchengutes an. Der von Meurer angeführte Fall des einseitigen Verzichtes des Deficienten auf den Tischtitel aus dem Grunde, daß er auf andere Weise seinen Lebensunterhalt finden will, und der dem Bischof nicht das Recht gäbe, die Tischtitelforderung zu erheben, ist insofern unglücklich gewählt, als der Titulat nicht ohne Zustimmung des Bischofs auf seinen Tischtitel verzichten darf, mithin in dem Falle eines rechtsgültigen Verzichtes ja auch ein Verzicht des Bischofes vorliegen müßte.

Irrig ist auch die Ansicht Meurers[14]), als ob die Ordination nur den Anspruch auf seelsorgerliche Verwendung verleihe, nicht aber einen Unterhaltsanspruch. Denn einmal verleiht die Ordination nur die facultas spiritualis, die Fähigkeit zur Verrichtung der priesterlichen

12) Bayerisches Kirchenvermögensrecht II. Bd. S. 603 ff.

13) CIC. can. 980. § 2.

14) a. a. O., S. 605.

Funktionen, während erst die Übertragung der iurisdictio einen Anspruch auf die Ausübung dieser Fähigkeit gewährt. Weiterhin ist es, wie schon aus der Geschichte des Weihetitels hervorgeht, falsch zu sagen, daß mit der Weihe kein Unterhaltsanspruch gegen die Kirche verbunden ist.

Im Geiste des katholischen Kirchenrechtes ist es durchaus gelegen, das Verhältnis zwischen Bischof und Kleriker als ein väterliches bezw. kindliches zu betrachten, aus dem sich auch eine gewisse Unterhaltspflicht ableiten ließe[15]). Wer sich ganz dem Dienst der katholischen Kirche geweiht hat unter Verzicht auf die Möglichkeit, in anderweitigen Berufen arbeiten zu können und unter Übernahme großer persönlicher Opfer, kann es billigerweise erwarten, daß von der Kirche auf irgendeine Weise für seinen Unterhalt gesorgt wird[16]). Insofern ist das Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes in München vom 3. Mai 1868 nicht so unrichtig, wie Meurer annimmt; denn es besagt, daß auf Grund der Weihe dem Geweihten ein Anspruch gegen die katholische Kirche zustehe, der sich im Tischtitel erst konvertiert. Der Bischof habe damit die Unterhaltspflicht gegenüber dem Geweihten und suche Deckung beim Tischtitelgeber. Dasselbe Erkenntnis vom 3. Mai 1868[17]) spricht auch davon, daß der Tischtitel eine „dem Bischof gemachte Zusicherung" sei, dabei aber ein „Rechtsverhältnis zwischen dem Tischtitelgeber und dem Titulaten" vorliege. Die M. E. vom 20. Dezember 1832[18]) überläßt die Verwirklichung des Tischtitelanspruches „dem bischöflichen Ordinariate oder dem Priester N". Meyer[19]) bezeichnet den Tischtitel als „eine Verbindlichkeit des Tischtitelgebers gegen die Kirche", während noch richtiger Krick[20]) den Tischtitel nicht nur für eine dem Titulaten, sondern auch dem ordi-

15) Vergl. z. B. die Bestimmungen über den titulus servitii dioecesis. CIC. can. 981.

16) Vergl. 1 Kor. 9, 13 und 14.

17) Angeführt bei Meurer, a. a. O. S. 604.

18) Siehe Anmerkung 17.

19) Archiv, Bd. III, S. 280.

20) Pründewesen, 3. Auflage S. 174.

nierenden Bischof gegenüber eingegangene Verpflichtung ansieht.

Auf diesem Wege läßt sich wohl eher der privatrechtlichen Natur des Tischtitels näherkommen. Nicht ein contractus sui generis, sondern ein „Versprechen der Leistung an einen Dritten" im Sinne des BGB. §§ 328 ff. liegt im Tischtitelvertrage vor.

Zum Wesen eines eigentlichen Vertrages zugunsten Dritter gehört es, daß diesem unmittelbar das Recht auf die Leistung zukommt[21]). Ferner kann gemäß BGB. § 335 der Versprechensempfänger „die Leistung an den Dritten auch dann fordern, wenn diesem das Recht auf die Leistung zusteht".

Diese Erfordernisse eines „Versprechens der Leistung an einen Dritten" scheint der Tischtitelvertrag durchaus zu erfüllen. Die Verbindung des Bischofs als Vertreters der Kirche mit dem Tischtitelgeber und das Verhältnis des Titulaten zum Titelgeber sind durch die Annahme eines eigentlichen Vertrages zugunsten Dritter gewahrt.

Den Inhalt des Tischtitelvertrages könnte man als eine Leibrente im Sinne des BGB. §§ 759 ff. betrachten unter der Bedingung, daß der, der die Leibrente empfangen soll, dienstunfähig geworden ist. Die Schriftlichkeit, die BGB. § 761 für die Erteilung eines Leibrentenversprechens fordert, ist bei der Verleihung des Tischtitels durch die kirchenrechtliche Forderung eines urkundlichen Versprechens gewahrt[22]). Ist der Tischtitelvertrag als ein Leibrentenversprechen anzusehen, so folgt unmittelbar aus BGB. § 330, daß er als Versprechen der Leistung an einen Dritten diesem unmittelbar das Recht auf die Leistung gibt. Als Leibrente stellt sich der Tischtitel als Bezugsrecht auf bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Leistungen, in unserem Falle in Geld, für die Lebenszeit eines Menschen dar, das beim Tischtitel durch Vertrag entstanden ist.

Wichtig für die juristische Beurteilung des Tischtitels ist noch der Umstand, daß in allen Fällen des Privat-

21) Vergl. BGB. § 328 Absatz 1.

22) Nacke, S. 29.

tischtitels die Forderung des Titulaten hypothekarisch gesichert sein muß. Da, wo die Person des Ausstellers eine Gewähr dafür bietet, daß die Zahlungsfähigkeit unverändert andauern wird, kann von einer solchen Sicherung abgesehen werden. So war es bei Fürsten, Städten, Klöstern und adeligen Grundherren. Bei dem staatlichen Tischtitel wird aus denselben Gründen von einer derartigen Sicherung Abstand genommen.

## § 7.

### Bedingter und unbedingter Tischtitel.

Für den Tischtitelvertrag kommen die kirchenrechtlichen Vorschriften, soweit es sich um seine privatrechtliche Seite handelt, nicht unmittelbar als zwingendes Recht in Betracht. Wohl aber kommen die kanonischen Bestimmungen als Auslegungsmittel des Parteiwillens in Frage. Denn es ist anzunehmen, daß derjenige, der sich zur Verleihung eines Tischtitels bereit erklärt, ihn so verleihen will, wie es seinem Wesen entspricht. Dennoch muß man sich strikt an den Inhalt des Vertrages halten.

Damit kommen wir zu einer Frage, die das Unsichere des Tischtitels hinlänglich beweist. Es ist die Frage, ob der Tischtitel bedingt oder unbedingt zu verleihen sei. Nach dem Grundsatz der strikten Auslegung des Vertrages, d. h., daß man sich unbedingt an das zu halten habe, was der Titulant beabsichtigt, ist es klar, daß bei Verleihung eines nur bedingten Tischtitels der Bischof sowohl wie der Titulat sich zu begnügen haben. Hat sich der Bischof darauf eingelassen, ohne genügenden Titel zu weihen, so muß er im Notfalle für den zu nichts mehr verpflichteten Titulanten einspringen. Bedingt ist der Tischtitel dann, wenn er nur im Falle der unverschuldeten Dienstunfähigkeit gegeben wird. Wie wir bei der Behandlung der Verbreitung des Tischtitels gesehen haben, verliehen einige Staaten Deutschlands den Tischtitel nur an unverschuldete Deficienten. Damit wird freilich der Zweck der Institution des Ordinationstitels ver-

eitelt, soll doch der Ordinationstitel „vere securus pro tota ordinati vita“ [1]) verliehen werden. Gewiß ließe sich einwenden, ein Geistlicher, der sich etwas hat zuschulden kommen lassen, was seine weitere Verwendung in der Seelsorge unmöglich macht, solle selbst für seinen Unterhalt aufkommen. Da aber nach katholischer Lehre der Priester niemals den priesterlichen Charakter, den character indelebilis, verliert, damit auch an die klerikalen Standespflichten (Zölibat, Brevierpflicht) gebunden bleibt, gehört er dennoch immer noch weiter dem Priesterstande an. Sicherlich eine große Belastung für die Kirche selbst! Der Ordinationstitel ist auch nicht so sehr im Interesse des Einzelnen, als vielmehr im Gesamtinteresse des Priesterstandes, der priesterlichen Würde als solcher, eingeführt [2]). Sofern also ein Priester nicht außerhalb der Kirche steht oder aber degradiert ist — eine Strafe, die nur in alleräußersten Fällen verhängt wird und mit der Zurückversetzung in den Laienstand verbunden ist [3]) — kommt ihm auf Grund seines priesterlichen Ordo der Ordinationstitel zu. Selbst die Deposition verpflichtet noch den Bischof, wenigstens noch den notdürftigen Unterhalt zu gewähren, damit der deponierte Kleriker „nicht zur Schande des geistlichen Standes zu betteln gezwungen wird“ [4]).

Bei der Lage, in der durch die Saekularisation die Bischöfe sich befinden, ist es ein großes Unrecht, den bedingten Tischtitel zu verleihen. Vor allem ist zu berücksichtigen, daß die Bischöfe an Stelle ihrer ehemaligen Mensalgüter auf feste Bezüge seitens des Staates angewiesen sind, die eine Übernahme der Unterhaltspflicht für verschuldet dienstunfähig gewordene Geistliche unmöglich machen. Andererseits kann der Titulant, in den meisten Fällen der Staat, nicht erwarten, daß ein Geist-

1) CIC. can. 979 § 2.

2) Vergl. Conc. Trident. cap. 4. sess. XXI de reformatione: „Quum non deceat, eos qui divino ministerio adscripti sunt, cum ordinis dedecore mendicare aut sordidum aliquem quaestum exercere . . .“

3) CIC. can. 2305 § 1.

4) CIC. can. 2303 § 2.

licher wegen eines Vergehens vom Bischof degradiert wird, wenn das kirchliche Strafrecht auf dieses Vergehen garnicht die Strafe der Degradation gesetzt hat[5]).

Die Billigkeit der Verleihung eines unbedingten Tischtitels, d. h. auch für den Fall der verschuldeten Dienstunfähigkeit, wird von allen namhaften Kirchenrechtslehrern anerkannt, z. B. Richter und Hinschius[6]).

Der Betrag des Tischtitels ist für gewöhnlich von vornherein gesetzlich oder vertraglich festgelegt. Im anderen Falle muß der Titulant sich die Entscheidung des Bischofs gefallen lassen, da dieser über die Höhe des Betrages zu befinden hat[7]).

Die Tischtitelforderung kann nur dann erhoben werden, wenn der Deficient sich nicht mehr selbst durch standesgemäße Beschäftigung, wie z. B. Unterrichten, Schriftstellern, standesgemäß ernähren kann und kein eigenes Vermögen vorhanden ist[8]). Daraus ist die Subsidiarität des Tischtitels klar ersichtlich.

## § 8.

### Das Erlöschen des Tischtitels.

Der Tischtitel erlischt mit der Übertragung eines beneficium. Damit erwirbt der Beneficiat den eigentlichen titulus canonicus beneficii. Der Tischtitel lebt auch dann nicht wieder auf, wenn der Geistliche sein beneficium verliert. Als höchstpersönliches Recht geht der Anspruch nicht auf die Erben über, sodaß etwa ausstehende Forderungen an den Titulanten von diesen noch erhoben werden könnten. Hier gilt der Grundsatz des gesamten kanonischen Titelrechts: „In praeteritum non vivitur", das heißt, es gibt keinen Anspruch auf Nachzahlung, wenn der Verpflichtete nicht in Anspruch genommen worden ist, da der Titel nur den tatsächlichen Unterhalt

5) CIC. can. 2305 § 2.

6) Richter-Dove-Kahl, Lehrbuch, S. 352, Anm. 9. Hinschius I, S. 74.

7) CIC. can. 979 § 2.

8) Nacke, S. 34 und 35.

sichern soll. Damit ist gesagt, daß der Tischtitel mit dem Tode des Titulaten endet. Im übrigen gilt noch für das Erlöschen des Tischtitels der Fall, daß irgend ein anderer Titel, z. B. der titulus patrimonii, erworben worden ist, oder in anderer Weise für den standesgemäßen Unterhalt des Titulaten gesorgt ist[1]).

## § 9.

### Zusammenfassende Beurteilung des Tischtitels.

Nach dem, was aus der bisherigen Untersuchung sich ergeben hat, stellt sich der titulus mensae dar als die durch eine Hypothek oder die Person des Ausstellers gesicherte Verpflichtung einer juristischen oder physischen Person, im Falle der Not für den standesgemäßen Lebensunterhalt eines in den höheren Weihen stehenden Klerikers aufkommen zu wollen, bis dieser ein beneficium erlangt hat. Der Tischtitel ist entweder ein staatlicher oder ein privater. Im ersten Falle entsteht er durch Gesetz, im zweiten durch privatrechtlichen Vertrag. Beide Male aber ist seine juristische Natur als ein Vertrag anzusehen. Des näheren ist er ein Versprechen der Leistung an einen Dritten auf Zahlung einer Leibrente. Der Tischtitel kann bedingt, nur für den Fall der unverschuldeten Dienstunfähigkeit, oder unbedingt, für alle Fälle, erteilt werden. Maßgebend ist, wozu der Titulant sich hat verpflichten wollen.

Er ist gewohnheitsrechtlich in Deutschland entstanden. Die genaue Zeit seiner Entstehung ist auch heute noch unbekannt. Nur so viel läßt sich sagen, daß er bereits vor der Reformation, im ausgehenden 15. Jahrhundert, sich vorfand.

Zur Beurteilung des Tischtitels ist zu sagen, daß er aus der Not seiner Entstehungszeit geboren, die einzige Möglichkeit war, um die erforderliche Zahl von Geistlichen cum titulo weihen zu können.

Vom Standpunkt des Tridentinum aus gesehen, ist und bleibt der Tischtitel ein Mißstand. Seine Subsidiarität,

1) CIC. can. 980 § 1.

nur für den Fall der Dienstunfähigkeit, seine mögliche Bedingtheit für den Fall der unverschuldeten Deficienz und die Abhängigkeit, in die er den Klerus von seinen Titulanten brachte, widerspricht dem Geist der Institution des Ordinationstitels und dem Geist des katholischen Kirchenrechts überhaupt.

Für den Staat bezw. für den Verleiher von Privattischtiteln stellt er eine Belastung dar, die vor allem nach dem heutigen Stande der kirchlichen Gesetzgebung überflüssig ist[1]).

Für den Geistlichen, der auf einen Tischtitel geweiht ist, bedeutet dieser Ordinationstitel wegen seines stets sehr kleinen Betrages, der noch dazu nur im Falle unverschuldeter Not ausbezahlt zu werden pflegt, nichts anderes als eine Zulage zu dem auf andere Weise zu beschaffenden Lebensunterhalt. Der standesgemäße Unterhalt des Klerikers ist in keiner Weise durch ihn gesichert. Aus diesem Grunde haben überall Priesterpensionskassen mit abgestuften Zwangsbeiträgen sämtlicher Priester einer Diözese oder aber Emeritenanstalten mit staatlichen Zuschüssen (wie in Bayern) die Funktionen des Tischtitels übernommen[2]).

Es bleibt nur noch übrig zu fragen, ob nach dem Recht des CIC. der titulus mensae noch als genügender Titel anzusehen ist. Der CIC. erwähnt den Tischtitel nicht. Das ist erklärlich, da der Tischtitel nur partikularrechtlich, vor allem in Deutschland und Österreich, vorkommt, während der CIC. das gemeine Recht der katholischen Kirche enthält. Die Tatsache, daß dieser titulus fast stets stark verklausuliert war, hat den kirchlichen Gesetzgeber nicht gerade sympathisch berühren können, galt es ja auch bei der Neuregelung des Titelrechtes Mißstände zu beseitigen. Haring[3]) behauptet, daß vielleicht theoretisch der titulus mensae nicht als genügender Weihetitel anzusehen sei, daß er aber in der Praxis eine Stärkung

1) Vergl. die Bestimmungen des CIC. über den titulus servitii dioecesis, can. 981 §§ 1 u. 2.

2) Vergl. Hilling, Personenrecht, S. 26 und 27.

3) In „Theologisch-Praktische Quartalschrift", 71. Jahrgang 1918, S. 231 ff.

des titulus servitii dioecesis bilde. Man könnte auch noch für den titulus mensae anführen, daß er gewohnheitsrechtlich seit Jahrhunderten in Deutschland und Österreich in Übung sei, was ihm nach dem CIC.[4]) auch heute noch Geltung verleihen könnte.

Dagegen ist jedoch zu sagen, daß der titulus mensae als Stärkung eines anderen Titels niemals den vom kanonischen Recht geforderten Ordinationstitel abgeben kann. Entweder ist der titulus mensae ein genügender kanonischer Titel, dann bedarf es keines anderen. Oder aber der titulus servitii dioecesis ist der zu wählende Ordinationstitel, dann können Leistungen seitens des Staates oder Privater nur den Charakter von Subventionen für die Kirche bezw. ihre Geistlichen annehmen, niemals aber einen Ordinationstitel im Sinne des kanonischen Rechtes bilden.

Es ist auch gar nicht einzusehen, warum der titulus mensae mit all seinen Beschränkungen, die ja zur Bildung von Priesterpensionskassen etc. Anlaß gaben, erhalten werden soll. Der im CIC. gemeinrechtlich eingeführte titulus servitii dioecesis[5]) ist ein vollgültiger Ersatz für den titulus mensae, der auch in Fällen der Not dem Bischof die Möglichkeit gibt, seine Diözese mit der erforderlichen Zahl von Geistlichen zu versehen.

4) Vergl. canones 27 und 28.

5) Vergl. can. 981.